

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 27

Artikel: Vom Schulkampf in Deutschland : (Schluss) [Teil 3]
Autor: J.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Schulkampf in Deutschland.

J. J. — (Schluß.)

III. Die Kompromißanträge zum Reichsschulgesetz.

Mit der Aufstellung der Verfassungsartikel und der Abhaltung der Reichsschulkonferenz, die zum künftigen Reichsschulgesetz die nötigen Richtlinien ziehen sollte, kam aber die deutsche Schulfrage noch nicht zur Ruhe. Im Gegenteil, je näher der Zeitpunkt heranrückt, da dieses Gesetz Kraft und Gestalt annehmen soll, desto mehr regen sich die Gemüter auf über die wesentlichen Grundzüge, die es erhalten und damit die Geschicke der künftigen Generation Deutschlands entscheidend beeinflussen wird. Im Schoße der deutschen Volkspartei (früher Nationalliberale, einstmals wahre Kulturkämpfer, heute mehr Sammelgruppe der Industriellen) hat der Kultusminister Dr. v. Boelitz über den neuen Entwurf der Regierung zum Reichsschulgesetz erklärt: „Wird dieser Entwurf nicht Gesetz, dann wird der gegenwärtige Reichstag die Aufgabe des in der Verfassung vorgesehenen Reichsschulgesetzes überhaupt nicht lösen. Aber dann bedürfen wir eines Notgesetzes, das zunächst Ordnung in unsere Schulverhältnisse bringt. Es droht ein Schulkampf auszubrechen, der nicht zum Segen der Schule ist.“

Die Zentrumspartei hat als politische Organisation der Katholiken schon wiederholt ihre Grundsätze festgelegt, die sie im Reichsschulgesetz verwirklicht sehen möchte, hat aber angesichts der veränderten politischen Lage und um nicht das Ganze zu gefährden, auch mehrmals davon noch Abstriche machen müssen. Es ist wirklich sehr zu bedauern, daß die grundsätzliche Forderung der konfessionellen Schule nicht mehr an erster Stelle aufrecht erhalten werden konnte und daß man sich zu nicht unbedeutenden Konzessionen bequemen mußte, um nicht einen aussichtslosen Kampf führen zu müssen. Aber die mit der Sachlage vertrauten Männer, in deren Reihe auch hervorragende Vertreter der kirchlichen Würdenträger sich befinden, werden nicht ganz ohne triftige Gründe den neuen Kompromißanträgen zugestimmt haben, die vom Zentrum, der Bayerischen Volkspartei, der deutschen Volkspartei und den Demokraten gestellt werden und folgenden Wortlaut haben (wovon der 1. Abschnitt vom Bildungsausschuß bereits angenommen ist):

1. Die Gemeinschaftsschule erteilt den Unterricht auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Bekenntnisse für alle Kinder gemeinsam. Insbesondere hat sie die aus dem Christentum erwachsenen Werte der deutschen Volkskultur un-

terrichtlich und erzieherisch lebendig zu machen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an Gemeinschaftsschulen ist auf die Gliederung der diese Schule besuchenden Kinder nach Bekenntnis oder Weltanschauung (Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung) Rücksicht zu nehmen. Dabei ist an einer Gemeinschaftsschule mit nur einer Lehrstelle die verhältnismäßige Mehrheit maßgebend. Sind an einer Gemeinschaftsschule zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so soll tunlichst auch ein Lehrer aus jeder Minderheit genommen werden, zu der wenigstens vierzig der die Schule besuchenden Kinder gehören. Sind an einer Gemeinschaftsschule mehr als drei Lehrstellen vorhanden, so sollen auch Minderheiten mit wenigstens dreißig Kindern nach Möglichkeit einen zu ihnen gehörenden Lehrer erhalten. Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeinschaftsschulen vorhanden und befindet sich in keiner eine Minderheit von vierzig bezw. 30 Kindern, beträgt indessen die Gesamtzahl der alle diese Gemeinschaftsschulen besuchenden Kinder eine Minderheit von wenigstens vierzig, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß an einer der Gemeinschaftsschulen wenigstens ein zu dieser Minderheit gehörender Lehrer angestellt wird.

Die Anstellungsbehörde kann, soweit es sich um Anstellung eines Lehrers eines bestimmten Bekenntnisses handelt, statt seiner einen Lehrer aus einer bekenntnisverwandten Religionsgesellschaft berufen, sofern die Religionsgesellschaft, der die Mehrheit der in Betracht kommenden Kinder angehört, nicht Einspruch erhebt.

2. Die Bekenntnisschulen sind entweder evangelische oder katholische oder jüdische Bekenntnisschulen und als solche zu bezeichnen.

In der Bekenntnisschule werden Kinder des gleichen Bekenntnisses von Lehrern ihres Bekenntnisses im Geiste dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Die dem Bekenntnis eigenen und in der Schule herkömmlichen religiösen Übungen und Bräuche sind zu pflegen, ohne daß dadurch der Unterrichtsbetrieb im Ganzen beeinträchtigt werden darf. Die für alle Schularten geltenden Lehrpläne und die Lehrbücher sind für die Bekenntnisschule der Eigenart dieser Schule anzupassen. Auch in der Bekenntnisschule ist die lehrplanmäßige Selbständigkeit der einzelnen Lehrfächer und das Recht der staatlichen Schulaufsicht zu wahren.

Die Länder haben auf dem Gebiete der Ausbildung der Lehrer in ausreichendem Umfange Maßnahmen zu treffen, um unbeschadet der Einheitlichkeit der Lehrerbildung den besondern Erfordernissen der Bekenntnisschule zu entsprechen. In den örtlichen Schulverwaltungen (Schuldeputationen, Schulpflegschaften, Schulvorständen) haben Vertreter der Religionsgesellschaften, für die innerhalb der Gemeinden Bekenntnisschulen bestehen, Sitz und Stimme. Bei Besetzung der Stellen von Schulaufsichtsbeamten (Kreis- und Bezirkschulräten) ist auf die Art der ihnen innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes unterstellten Schulen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Stellt die Schulaufsichtsbehörde auf Grund eigener Wahrnehmungen oder einer etwaigen Beschwerde der Erziehungsberechtigten oder der beteiligten Religionsgesellschaften Tatsachen fest, aus denen sich ergibt, daß der Lehrer einer Bekenntnisschule die Kinder nicht im Geiste des Bekenntnisses, für das die Schule bestimmt ist, unterrichtet und erzieht, so hat die Aufsichtsbehörde für Abhilfe zu sorgen, erforderlichenfalls durch Versetzung auf eine möglichst gleichartige Stelle einer andern Schulart. Die letzte Entscheidung liegt bei der obersten Landesbehörde. Scheidet ein Lehrer an einer Bekenntnisschule aus dem Bekenntnis aus, für das die Schule bestimmt ist, so ist er auf eine möglichst gleichartige Stelle einer andern Schulart zu versetzen.

Die Bekenntnisschule verliert ihren Charakter nicht dadurch, daß Schulkinder sie besuchen, die dem Bekenntnis nicht angehören, für das die Schule bestimmt ist, ferner nicht dadurch, daß technische Lehrer oder Lehrer, die Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten erteilen, oder ausnahmsweise aus zwingenden Gründen auch andere dem Bekenntnis nicht angehörende Lehrer in ihr tätig sind.

3. Bekenntnisfreie (weltliche oder Weltanschauungs-) Schulen sind die Volksschulen, die Religionsunterricht im Sinne des Artikels 149 Abs. 1 der Reichsverfassung nicht erteilen.

Für die weltliche Schule gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie steht allen Schülern offen.
2. Angehörige jedes Bekenntnisses und jeder Weltanschauung können als Lehrer angestellt werden.
3. Dem Unterrichte sind die allgemein bestehenden Lehrpläne und die allgemein gebrauchten Lehrbücher zugrunde zu legen. Jedoch können die Lehrbücher der Art der Schule angepaßt sein.

4. In allen Volksschulen, mit Ausnahme der weltlichen Schule, ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach (Art. 149 der Reichsverfassung). Alle Schüler haben an ihm teilzunehmen, wenn sie nicht durch diejenigen abgemeldet worden sind, die über die religiöse Erziehung zu bestimmen haben.

In allen Schulen ist für Kinder, für die lehrplanmäßig Religionsunterricht ihres Bekenntnisses oder Unterweisung in sittlicher Lebensführung nicht erteilt wird, der entsprechende Unterricht einzurichten, sofern ihn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwölf Schülern beantragen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind für die Erteilung privaten Religionsunterrichtes oder privaten lebenskundlichen Unterrichtes auf Verlangen Schulräume nebst Heizung und Beleuchtung unentgeltlich bereit zu stellen.

Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht werden von der zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft festgestellt; ebenso die Bestimmung über die Prüfung der Religionslehrer. Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Ueberwachung der äußern Schulordnung, der Schulzucht, des Schulbesuchs und der Beachtung der allgemeinen pädagogisch-methodischen Grundsätze. Die oberste Landesbehörde trifft im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft die Bestimmungen und Einrichtungen, durch welche die in Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung vorgeschriebene Uebereinstimmung des Religionsunterrichtes mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft gewährleistet wird. Die Religionsgesellschaften sind befugt, durch ihre berufenen Vertreter nach vorheriger Benachrichtigung der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbeamten sich darüber zu unterrichten, ob die Erteilung des Religionsunterrichtes mit ihren Grundsätzen übereinstimmt. Diesen Vertretern der Religionsgesellschaften stehen gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, Dienstaufsichtsbefugnisse nicht zu.

Zu diesen Anträgen der Kompromißparteien schreibt Dr. Jos. Schröteler S. J. (Düsseldorf) in der neuesten Nummer von „Schule und Erziehung“, Zeitschrift für katholische Schulpolitik und Erziehung, u. a.:

„Wenn von einem Schulkompromiß die Rede ist, so kann das für uns Katholiken nur folgenden Sinn haben: Die Parteien suchen sich auf eine Formel zu einigen. Die großen Grundsätze des Katholizismus für die Gestaltung des Schulwesens

müssen aber dabei so weit gewahrt sein, daß sie nirgendwo wesentlich verletzt werden, wenigstens bei den katholischen Schulen und beim Religionsunterricht. Ein Schulkompromiß unter Preisgabe unserer Grundsätze ist für uns nicht einmal als Verhandlungsgrundlage möglich. In Fragen, die diese Grundsätze nicht wesentlich beeinträchtigen, aber können wir Zugeständnisse machen.

Diese großen Grundsätze sind vor allem folgende: Es muß das Recht der Eltern, ihren Kindern eine einwandfreie Erziehung im Geiste ihres Bekenntnisses zu bieten, gewahrt sein. Es müssen die unveräußerlichen Rechte der Kirche, besonders hinsichtlich des Religionsunterrichtes, genügend zur Geltung kommen. Es muß auch der Staat seine Rechte auf die Gestaltung der Schule wirksam werden lassen. Das alles kann nach unserer Auffassung nur dann erreicht werden, wenn für katholische Kinder katholische Schulen mit katholischen Lehrern, mit Unterricht und Erziehung im Geiste des Katholizismus gewährleistet sind.

Weiterhin gehört zu diesen Grundsätzen die Gewissensfreiheit. Wir werden nie, weder in grundsätzlichen Fragen noch in Ausführungsbestimmungen, die Gewissen Andersdenkender vergewaltigen. Sie mögen ihre Schule nach ihrem Sinn und Ideal einrichten, der Staat möge ihnen auch dazu verhelfen, so lange es sich mit seinen vitalen Interessen vereinbart. Aber da wir auf dem Boden der Gleichberechtigung aller Bürger stehen, darf man, was wir ändern zugestehen, uns nicht verwehren.

Dazu kommt eine dritte Reihe von Grundsätzen: Die Einheit unseres Schulwesens. Die durch diese Einheit zu schaffende Einheit unseres Volkes ist ein hohes Ideal; sie soll und muß in der Schule gepflegt werden. Aber das darf niemals dadurch geschehen, daß höhere Interessen dadurch gefährdet oder verletzt werden. Man muß einsehen, daß mit Vergewaltigung niemals organische Einheit wächst, daß sie vielmehr die hemmenden Mächte, das Mißtrauen, den Haß, die Abneigung stärkt.

Diese Grundsätze entsprechen der Reichsverfassung, sie wurden auch von den deutschen Katholiken durch die Unterschriftenammlung zum Ausdruck gebracht. Dabei ergab sich, daß die weitest- aus größte Zahl der deutschen Katholiken (nach

bisherigen vorläufigen Feststellungen 80 und mehr Prozent aller katholischen Wahlberechtigten) in der Bekenntnisschule ihr Ideal sieht.

Messen wir an diesen Grundsätzen den neuen Entwurf, so müssen wir zunächst feststellen, daß er gegenüber dem bisher Vorgeslagenen einen gewissen Fortschritt bedeutet. Man hat die Gleichberechtigung der Schulen anerkannt, man merkt einiges Bemühen, die Punkte zu berücksichtigen, die wir Katholiken als Mindestforderungen stellen müssen. Allerdings kann keine Rede davon sein, daß für uns Katholiken das Ideal erreicht wäre. allein wir müssen unsern Abgeordneten herzlich dafür danken, daß es ihnen gelungen ist, auf dem Wege eine Plattform zu finden, von der aus wir verhandeln können, ein Stücklein weiterzukommen. Vier große Parteien (Deutsche Volkspartei, Zentrum, Bayerische Volkspartei und Deutsch-Demokraten) haben sich für die neue Einigung ausgesprochen. Die inzwischen bekannt gewordenen Abänderungsanträge der Deutschnationalen Volkspartei zeigen, daß man auch bei dieser Partei in allen wesentlichen Punkten dem neuen „Kompromiß“ zuzustimmen scheint. Ja, selbst die von der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgearbeiteten Vorschläge, so unannehmbar manche ihrer Formulierungen sein mag, scheinen doch auch manche auf einen Fortschritt schließen zu lassen. Man stellt sich viel mehr als bisher auf den Boden der Grundsätze der Reichsverfassung: des Elternrechts und der Gewissensfreiheit. Man scheint auch in diesen Kreisen einzusehen, daß das in der Tat der einzige Weg ist, um zum Ziele zu gelangen.“

Nun freilich ist es auch mit der Annahme der Kompromißanträge durch den Bildungsausschuß des Reichstages noch nicht getan. Es wird noch alle Anstrengung kosten, bis diese auch vom Reichstag selber zum Beschluß erhoben sein werden. Allein es zeigt sich in den Anträgen ein ehrliches Streben, die konfessionelle Erziehung und Schule auch dort zu erhalten oder einzuführen, wo komplizierte religiöse Verhältnisse die Lage erschweren. Man findet also bei gutem Willen den Weg zur konfessionellen Schule, wenigstens im konfessionell und wirtschaftlich stark gemischten Deutschland. Nur bei uns in der Schweiz „sind die Verhältnisse eben anders“.

Freiburg-Schwarzwald

Reise der Bezirkskonferenz Malters.

In den Ring unserer herrlichen, unvergeßlichen Wanderungen haben wir einen neuen Edelstein eingefügt. Am 6. und 7. Juni 1923 war unsere Konferenz einmal „jenseits des Rheins“.

Wir faßten den Beschluß zu dieser Fahrt, weil wir uns von ihr einen sehr hohen Genuß verspra-

chen. Und wir bekennen glücklich, freudig: Freiburg und der Schwarzwald haben unsere Erwartungen erfüllt, ja übertroffen.

In früher Morgenstunde schieden wir von unserer teuren Stadt am See. — Der Himmel machte ein streng neutrales Gesicht; man hatte nicht